

Thema:

Gesetzentwurf des Landesgesetzes zur Änderung der Schulstruktur

Fragestellung:

Die Gemeinde plant den Übergang zur kommunalen Doppik zum 01.01.2009.

Die Landesregierung von Rheinland Pfalz hat einen Gesetzentwurf zur Einführung einer neuen Schulstruktur (SchulstrukturEinfG) in den Landtag eingebracht.

§ 13 Abs. 2 dieses Entwurfes sieht vor, dass die Trägerschaft u.a. von Regionalen Schulen zum 01.08.2009 von einer verbandsfreien Gemeinde auf die Trägerschaft des jeweiligen Landkreises übergeht.

Abs. 4 dieses Paragraphen sieht vor, dass die beteiligten Schulträger im Falle eines Wechsels der Trägerschaft eine Vereinbarung über die Rechte und Pflichten am bisherigen Schulvermögen treffen können. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, geht das Schulvermögen bis zum 01.01.2011 entschädigungslos auf den neuen Schulträger - den Landkreis - über.

Die Gemeinde ist Trägerin einer Regionalen Schule. Die Gebäude sind im Zusammenhang mit der Einführung der kommunalen Doppik vermögensmäßig bewertet worden. Dieser Wert fließt in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 mit ein.

Wird der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form verabschiedet (davon ist auszugehen), bedeutet dies, dass der gesamte Restbuchwert der Schulgebäude als „Außerordentlicher Aufwand“ die Ergebnisrechnung des Jahres 2009 belastet?

Die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der Fassung vom 18.05.2006 berücksichtigt in § 36 die Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen.

Der geschilderte Sachverhalt führt uns nun zu folgender Frage:

Kann in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 für die zu erwartende außerplanmäßige Abschreibung in 2009 unter Berufung auf § 36 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO (sonstige Verpflichtungen,...) eine Rückstellung gebildet werden?

Des Weiteren hat die Gemeinde den Neubau einer Mensa, einer Pausenhalle sowie einer Großsporthalle für ihre Regionale Schule geplant. Wegen der starken Nachfrage nach Ganztagschulplätzen sind diese Maßnahmen nicht aufschiebbar und haben ein erhebliches Investitionsvolumen. Auch diese Neubauten würden bei der zu erwartenden Gesetzgebung in die Trägerschaft des Kreises übergehen. Die Bauarbeiten werden sich voraussichtlich bis ins Jahr 2010 erstrecken. Bis zu etwa diesem Zeitraum sind die Bauten als „Anlagen im Bau“ zu betrachten.

Es ergibt sich für uns deshalb die zweite Frage:

Können für die Anlagen im Bau bereits zum 01.01.2009 Rückstellungen gebildet werden, da auch für diese Neubauten die Trägerschaft geändert wird und somit die aufgelaufenen Herstellungskosten als außerordentlicher Aufwand gebucht werden müssen?

Lösungsansatz:

Im Falle eines entschädigungslosen Übergangs der Schulträgerschaft hat die abgebende Körperschaft die abzugebenden Vermögensgegenstände in Abgang zu stellen und diesen Abgang in der Ergebnisrechnung als außerordentlichen Aufwand zu erfassen (Kontenart 599).

Die aufnehmende Körperschaft realisiert mit dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an der Schule einen außerordentlichen Ertrag, der auf Kontenart 499 zu erfassen ist.

Die aufnehmende Gemeinde darf, obwohl sie die Schule ohne Gegenleistung empfängt, keinen Sonderposten aus der Übertragung der Schule ausweisen. Sie darf nur die bestehenden Sonderposten der abgebenden Körperschaft mit in ihre Bilanz übernehmen.

Eine Rückstellungsbildung im Vorgriff auf die tatsächliche Übertragung ist bei der abgebenden Kommune nicht vorgesehen.

Für die Ermittlung des Haushaltsausgleichs nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 GemHVO bleiben die aus der Vermögensübertragung resultierenden außerordentlichen Erträge und Aufwendungen allerdings unberücksichtigt.
